

**Rechtsverordnung
der Stadt Stühlingen über die allgemeine Sperrzeit
(Sperrzeitverordnung)
Vom 12.09.2011**

Aufgrund von § 18 des Gaststättengesetz vom 20. 11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5, 9 und 11 der Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18.02.1991 (GBl. S. 195, ber 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2009 (GBl. S. 671) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12.09.2011 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§1

Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Spielhallen wird auf 02.00 Uhr festgesetzt. In der Nacht zum Samstag und Zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum Fastnachtsdienstag und zum 01. Mai beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr.
- (3) Für die Außenbewirtung (z.B. Gartenwirtschaft, Terrassen, Straßencafé, Freizeitflächen usw.) wird der Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gaststättenverordnung.

§2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 22.03.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 12. September 2011
Schäfer, Bürgermeisterin

Rechtsverordnung	GRB vom	Inkraft ab
Rechtsverordnung	01.10.1990	
1. Änderung Rechtsverordnung	05.02.2001	05.2001
2. Änderung § 1 (2)	22.03.2010	21.04.2010
3. Änderung § 1 (3)	12.09.2011	14.09.2012